

**Schriften zur Rechtstheorie**

---

**Heft 141**

**Spanische Studien zur  
Rechtstheorie und Rechtsphilosophie**

**Herausgegeben von**

**Ernesto Garzón Valdés**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**Spanische Studien zur  
Rechtstheorie und Rechtsphilosophie**

**Schriften zur Rechtstheorie**

**Heft 141**

# Spanische Studien zur Rechtstheorie und Rechtsphilosophie

Herausgegeben von  
**Ernesto Garzón Valdés**



**Duncker & Humblot · Berlin**

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Spanische Studien zur Rechtstheorie und Rechtsphilosophie /**

hrsg. von Ernesto Garzón Valdés. – Berlin: Duncker u.  
Humblot, 1990

(Schriften zur Rechtstheorie; H. 141)

ISBN 3-428-06823-8

NE: Garzón Valdés, Ernesto [Hrsg.]; GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1990 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Druck: Druckerei Gerike GmbH, Berlin 36

Printed in Germany

ISSN 0582-0472

ISBN 3-428-06823-8

# Inhaltsverzeichnis

<i>Ernesto Garzón Valdés</i>	
Einführung . . . . .	7

## I. Struktur und Rationalität der Rechtsordnung

<i>Manuel Atienza</i>	
Über das Vernünftige im Recht . . . . .	49
<i>Albert Calsamiglia</i>	
Effizienz und Recht . . . . .	69
<i>Rafael Hernández Marín</i>	
Recht und Zeit . . . . .	87
<i>Juan Ramón de Páramo Argüelles</i>	
Interner Standpunkt und Normativität des Rechts . . . . .	99
<i>Alfonso Ruiz Miguel</i>	
Das Prinzip der normativen Hierarchie . . . . .	115

## II. Rechtsphilosophische und rechtstheoretische Ansätze

<i>Felipe González Vicen</i>	
Die Freirechtsbewegung. Eine methodologische Betrachtung . . . . .	137
<i>Nicolás María López Calera</i>	
Rechtsphilosophie als kritische Theorie . . . . .	145
<i>Andrés Ollero</i>	
Gleichheitsprinzip und Rechtstheorie . . . . .	155
<i>Gregorio Peces-Barba Martínez</i>	
Die Grundpflichten . . . . .	171
<i>Gregorio Robles Morchón</i>	
Rechtstheorie . . . . .	187
<i>Juan Ruiz Manero</i>	
Einige Kritikpunkte an Kelsens Marxismus-Kritik . . . . .	207

**III. Praktische Philosophie***Jesús Ballesteros*

Nietzsche: Ethik der Heimatlosigkeit und des Spiels . . . . . 221

*Juan-Ramón Capella*

Schlechte Zeiten für Ethik . . . . . 235

*Luis García San Miguel*

Über den Nonkognitivismus in der Moralphilosophie . . . . . 247

*Javier de Lucas*Über das Verhältnis von Politik und Moral: Das Publizitätsprinzip im Werk  
Immanuel Kants . . . . . 265**IV. Ethik und Recht***Eusebio Fernández García*

Gerechtigkeit und Rechtsgehorsam . . . . . 281

*Liborio L. Hierro*

Menschenrechte oder menschliche Bedürfnisse? Probleme mit einem Begriff . 293

*Francisco Laporta*

Über die Beziehungen zwischen Recht und Moral . . . . . 313

*Antonio-Enrique Pérez Luño*Recht, Moral und Politik: Zur Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs in  
Spanien während der Franco-Zeit . . . . . 329*Luis Prieto Sanchís*

Grundrechte zwischen Natur und Konsens . . . . . 343

**V. Legitimationsprobleme des demokratischen Verfassungsstaates***Eltás Díaz*

Der neue Gesellschaftsvertrag: Politische Institutionen und soziale Bewegungen 359

*Jorge F. Malem Seña*

Zur juristischen Rechtfertigung des zivilen Ungehorsams . . . . . 373

*Modesto Saavedra*

Ist politische Demokratie eine moralische Instanz für rechtliche Legitimität? 391

*Virgilio Zapatero*

Der Wohlfahrtsstaat als sozialer Rechtsstaat . . . . . 407

Die Autoren dieses Bandes . . . . . 421

Personenregister . . . . . 426

## **Einführung: Recht, Ethik und Politik in Spanien**

Von Ernesto Garzón Valdés

In der 1783 erschienenen *Encyclopédie méthodique* findet man einen Artikel unter dem Stichwort „Espagne“, dessen Verfasser, Nicolas Masson de Morvilliers, Spanien als bestes Beispiel für all das darstellt, was die Aufklärung zu bekämpfen suchte: Intoleranz, Ignoranz und Rückständigkeit. Am Ende des Artikels stellt sich der Autor die rhetorische bzw. ironische Frage: „Was verdanken wir Spanien? Was hat es in den vergangenen zwei, vier, sechs Jahrhunderten für Europa geleistet?“ (vgl. *Ernesto* und *Enrique García Camarero* 1970, 52). Die hier suggerierte Antwort ist offenbar: gar nichts.

Im Jahre 1909 schrieb Heinrich Morf:

„Die iberische Halbinsel hat keine eigentliche Renaissance erlebt. Von deren Bildungselementen hat sie mancherlei aus Italien übernommen, ohne einen Bruch mit dem Mittelalter zu vollziehen . . .“ (*Morf* 1909, 220)

Etwa zwanzig Jahre später, im Jahre 1927, bestritt auch Viktor Klemperer in einem Aufsatz, der in einer der renommiertesten geisteswissenschaftlichen Zeitschriften der damaligen Zeit erschien (*Logos* XVI, 2, 129 ff.), die Existenz einer spanischen Renaissance. Die von Klemperer gegebene Erklärung stellt eine partielle Verneinung der These von Morf dar: Spanien habe eben deswegen keine Renaissance gehabt, weil es auch kein Mittelalter gehabt habe:

„Es gibt keine spanische Renaissance, aber es gibt auch kein spanisches Mittelalter. Denn der Begriff Renaissance erhält ja nur seinen Sinn, wenn er sich vom Mittelalter als von einem Begriffe und nicht etwa nur einem Datum abhebt.“ (a.a.O., 160)

Noch ein Vierteljahrhundert später konnte man im *Grundriß der Geschichte der Philosophie* von F. Überweg (1953/III, 206) lesen: „Spanien hat keine eigentliche Renaissance erlebt“. José Luis Abellán (1982) hat meines Erachtens überzeugend dargestellt, daß diese Urteile falsch sind (vgl. außerdem *Bataillon* 1937).

Die Beispiele von Masson de Morvilliers und den deutschen Autoren, die sich mit der Frage der spanischen Renaissance beschäftigt haben, sind bezeichnend, weil man bei ihnen allen die Neigung spürt, die spanische Kultur als etwas der „eigentlichen“ europäischen Geistesgeschichte ziemlich Fremdes zu betrachten. Dies hat dazu beigetragen, daß eine Reihe von Vorurteilen und

Gemeinplätzen über die Eigentümlichkeit der Aktivitäten der spanischen Intellektuellen genährt wurde, was in nicht wenigen Fällen einen fruchtbaren Dialog zwischen Spanien und dem restlichen Europa verhindert hat.

Es geht mir hier nicht darum, die jahrhundertealte Diskussion wieder aufzunehmen, die durch den Artikel von Masson de Morvilliers ausgelöst wurde (vgl. dazu *García Camarero*, a.a.O., mit umfangreicher Bibliographie), oder einen Kreuzzug zur Ehrenrettung des spanischen Beitrags auf dem Gebiet der Geisteswissenschaften – insbesondere dem des Rechts, der Ethik und der Politik – zu unternehmen. Ich möchte vielmehr an einigen bezeichnenden Beispielen verdeutlichen, daß diesbezüglich ein radikal negatives Urteil unberechtigt ist, und darüber hinaus einen Erklärungsversuch für ein solches Urteil skizzieren. Ich denke, daß dies dem deutschen Leser zu einem besseren Verständnis der im vorliegenden Sammelband enthaltenen Arbeiten verhelfen kann, indem es ihre Einordnung in den größeren Zusammenhang der Ideengeschichte erleichtert.

Die ausgewählten Beispiele sollen deutlich machen, in welchem Maße spanische Autoren über ähnliche Themen wie ihre europäischen Zeitgenossen nachdachten, wobei sie in vielen Fällen auch zu ähnlichen Ergebnissen gelangten und ihnen gelegentlich sogar zuvorkamen.

### **I. Menschenrechte, internationales Recht und Rechtstheorie im 16. Jahrhundert**

Das 16. und der Anfang des 17. Jahrhunderts in Spanien waren geprägt vom Werk drei großer Theologen und Juristen: Bartolomé de las Casas, Francisco de Vitoria und Francisco Suárez.

Mitte des 16. Jahrhunderts führte der durch die Entdeckung Amerikas und die Konfrontation mit neuen Kulturen und Lebensformen bewirkte Anstoß im Umfeld der spanischen Universitäten zu einer heftigen Diskussion über das Recht auf Eroberung und über die Grundnormen, die die Beziehungen zwischen den Völkern regeln.

Bartolomé de las Casas (1474-1566) ist selbstverständlich für seine Verteidigung der amerikanischen Indios sowie als Vorläufer der sogenannten „Theologie der Befreiung“ hinreichend bekannt. Auf diese Aspekte seines Werkes möchte ich daher hier nicht eingehen. Vielmehr möchte ich mich auf eine posthume Schrift beziehen: *De imperatoria seu regia potestate*. Dieses Buch wurde erstmals im Jahre 1571 in Frankfurt veröffentlicht, und es war ein Deutscher – Wolfgang Griesstetter, Jurist und Mitglied des Reichskammergerichts zu Speyer –, der diese erste Ausgabe besorgte. Das Werk ist Adam von Dietrichstein, Baron von Hollenburg, Kinkenstein und Talberg, dem ehemaligen Gesandten des Kaisers in Madrid, gewidmet (für weitere Informationen zu

dieser Ausgabe vgl. Estudio preliminar zu *Bartolomé de las Casas*, De regia potestate o derecho de autodeterminación, kritische Ausgabe von L. Pereña u. a., Madrid 1969).

Es ist jedoch nicht die anekdotische Beziehung zum deutschen juristischen und politischen Umfeld, was mich veranlaßt, dieses Werk hier zu erwähnen. Seine Bedeutung liegt in der entschiedenen Formulierung demokratischer Organisationsprinzipien, die zwei Jahrhunderte später zum gemeinsamen Erbe des europäischen politischen Denkens werden sollten. Einige Zitate aus der genannten Schrift mögen genügen, um diese Behauptung zu belegen:

„Keine Unterwerfung, keine Knechtschaft, keine Bürde darf dem Volk auferlegt werden, ohne daß das Volk, das sie ertragen soll, dazu seine freie Zustimmung gegeben hat.“ (*Las Casas*, a.a.O., 33)

Man vergleiche dies mit John Locke:

„These are the bounds . . . in all forms of government: . . . Thirdly, they must not raise taxes on the property of the people without the consent of the people, given by themselves or their deputies.“ (*Locke* [1690] 1975, 81)

Man beachte auch den folgenden Satz, der gewissermaßen Rousseau bzw. Habermas vorwegnimmt:

„Außerdem soll in Angelegenheiten, die allen nützen oder schaden, nach Maßgabe der allgemeinen Zustimmung gehandelt werden. Aus diesem Grund ist bei allen Arten öffentlicher Angelegenheiten die Zustimmung aller freien Männer einzuholen. Es ist daher das ganze Volk einzuberufen, um seine Zustimmung zu erbitten.“ (*Las Casas*, a.a.O., 35)

Oder die folgende Definition der „rule of law“:

„. . . und so kommt es, daß die Bürger frei bleiben, da sie keinem Mann gehorchen, sondern dem Gesetz.“ (ebd., 50)

Diese Prinzipien von Las Casas lassen sich ergänzen, wenn man auf die Ausgabe von Fragmenten des oben genannten Werkes zurückgreift, in der die von den Herausgebern sogenannte „Menschenrechts-Charta nach Bartolomé de las Casas“ enthalten ist (*Las Casas* 1974, 143 ff.):

„Niemand darf prinzipiell in Sklaverei oder Knechtschaft gezwungen werden.“

„Aufgrund eines natürlichen Rechts besitzt kein Mensch Herrschaft über einen anderen Menschen.“ (vgl. Art. 4 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948)

„Niemand darf gezwungen werden, eine bestimmte Religion anzunehmen.“ (vgl. Art. 18 der genannten Erklärung)

„Niemand darf aufgrund religiöser oder kultureller Unterschiede seiner persönlichen Freiheit oder des Eigentums seiner Güter beraubt werden.“

„Aufgrund allgemeiner menschlicher Solidarität hat jede öffentliche oder private Person die Pflicht, den Unterdrückten zu helfen, sowie die Verpflichtung, im Rah-